



Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt

Abt. Inklusion/Eingliederung

GZ: 50.25

Bearbeiter: Stefanie Gilbricht

Telefon: (03 51) 488-1380

Sitz: Industriestraße 21

E-Mail: SGilbricht@dresden.de

Datum: 04. JULI 2024

Durchführungsbestimmungen zur Fachförderrichtlinie Soziales (FFRL Soziales) vom 24. März 2022

Pauschale Förderung von Selbsthilfegruppen

I. Pauschale Förderung von Sachausgaben entsprechend Teil 2 Abschnitt C Pkt. 5 (2) der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für soziale Angebote und Projekte im Bereich Soziales vom 24. März 2022 (Fachförderrichtlinie Soziales - FFRL Soziales) für Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt C Punkt 2 Aufzählungszeichen 1 FFRL Soziales

Für Selbsthilfegruppen nach Teil 2 Abschnitt C Punkt 2 Aufzählungszeichen 1 wird eine pauschale Förderung von Sachausgaben in folgender Höhe zugelassen.

- ▶ Telefonkosten: Eine Pauschale bis zu 60,00 Euro wird gewährt.
- ▶ Kontoführungsgebühren: Eine Pauschale bis zu 50,00 Euro wird gewährt.
- ▶ Fahrtkosten: Für Fahrten innerhalb der Stadt Dresden zur Organisation der Gruppenarbeit wird eine Pauschale bis zu 80,00 Euro gewährt.

Darüberhinausgehende Förderbedarfe, beispielsweise für Honorare, Raummieten, Öffentlichkeitsarbeit oder auch Büromaterial, werden ausschließlich entsprechend konkret belegbarer Ausgaben gefördert.

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung in Kraft und ist unbefristet.

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen



Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

GZ: (50) 50 15

Bearbeiter: Herr Hirsekorn

Telefon: (03 51) 4 88 49 24

Sitz: Glashütter Str. 51 / 401

E-Mail: thirse Korn@dresden.de

Datum:

— **Durchführungsbestimmung 3/2023 zur Fachförderrichtlinie Soziales (FFRL Soziales) vom 24. März 2022**
(entsprechend Teil 1 Punkt 1.2 Absatz 3)

hier: Änderung des Antragsverfahrens zu Anträgen für die soziale Betreuung bzw. Migrationssozialarbeit

I: Antragsverfahren gemäß Teil 2 Abschnitt A Punkt 7 Absatz 1 für Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt A Punkt 2 Aufzählungszeichen 3

— Für Regelleistungen nach Teil 2 Abschnitt A Punkt 2 Aufzählungszeichen 3 FFRL Soziales, hier explizit Anträge für die soziale Betreuung bzw. Migrationssozialarbeit für die in der Landeshauptstadt Dresden wohnende Personen im Kontext von Flucht und Asyl, wird zur Wahrung der festgelegten Antragsfrist (31.03. des Vorjahres für die Doppelhaushaltsjahre) nach Teil 2 Abschnitt A Punkt 7 Absatz 2 FFRL Soziales eine Interessensbekundung/Willensbekundung der Träger als ausreichend festgelegt.

II: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung gilt ab sofort und unbefristet.

— Frau Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen



Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

GZ: (50) 50 15

Bearbeiter: Herr Hirsekorn

Telefon: (03 51) 4 88 49 24

Sitz: Glashütter Str. 51 / 401

E-Mail: thirse Korn@dresden.de

Datum: 23. FEB. 2023

— **Durchführungsbestimmung 5/2023 zur Fachförderrichtlinie Soziales (FFRL Soziales) vom 24. März 2022**
(entsprechend Teil 1 Punkt 1.2 Absatz 3)

hier: Änderung des Antragsverfahrens für Selbsthilfegruppen

I: Antragsverfahren gemäß Teil 2 Abschnitt C Punkt 7 Absatz 1 für Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt C Punkt 2 Aufzählungszeichen 1

— Für Selbsthilfegruppen nach Teil 2 Abschnitt C Punkt 2 Aufzählungszeichen 1, welche nicht in der Lage sind einen elektronischen Antrag oder Verwendungsnachweis über das Fördermittelportal zu stellen, wird eine schriftliche Antragstellung beziehungsweise ein schriftlicher Verwendungsnachweis zugelassen.

Die schriftliche Antragstellung ist per E-Mail (kiss@dresden.de) oder telefonisch (0351 - 206 1985) formlos bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Voraussetzung ist die vorherige einzelfallbezogene Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Den Antragstellenden wird anschließend durch das Sachgebiet Kontakt- und Info-Stelle Selbsthilfegruppe (KISS) ein vorausgefülltes Formular übermittelt, welches die genaue Projektbezeichnung sowie den Namen der Antragstellenden bereits enthält.

— **II: Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Regelung gilt ab sofort und ist unbefristet.

Frau Dr. Kristin Klaudia Kaufmann

Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen



Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

GZ: (50) 50 15
Bearbeiter: Herr Hirsekorn
Telefon: (03 51) 4 88 49 24
Sitz: Glashütter Str. 51 / 401
E-Mail: thirse Korn@dresden.de

Datum:

23. FEB. 2023

Durchführungsbestimmung 6/2023 zur Fachförderrichtlinie Soziales (FFRL Soziales) vom 24. März 2022
(entsprechend Teil 1 Punkt 1.2 Absatz 3)

hier: Änderung des Antragsverfahrens bei Drittmittelerklärungen bzw. Erklärungen zu zweckgebundenen Kofinanzierungen gegenüber Bundes- oder Landesbehörden

I: Antragsverfahren gemäß Teil 2 Abschnitt A Punkt 7 Absatz 2 für Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt A Punkt 2 sowie Teil 2 Abschnitt B Punkt 7 für Maßnahmen nach Teil 2 Abschnitt B Punkt 2 Aufzählungszeichen 1

Für Regelleistungen nach Teil 2 Abschnitt A Punkt 2 sowie Modellprojekten nach Teil 2 Abschnitt B Punkt 2 Aufzählungszeichen 1, zu welchen eine Drittmittelerklärung bzw. Erklärung zu zweckgebundenen Kofinanzierung gegenüber Bundes- oder Landesbehörden abgegeben wurden, werden auch unterjährige und damit spätere Antragseingänge als die festgelegte Antragsfrist (31.03. des Vorjahres für die Doppelhaushaltsjahre) nach Teil 2 Abschnitt A Punkt 7 Absatz 2 sowie Teil 2 Abschnitt B Punkt 7 FFRL Soziales akzeptiert. Voraussetzung ist ein positives Votum in der Drittmittelerklärung bzw. Erklärung zur zweckgebundenen Kofinanzierung sowie eine positive fachliche Einschätzung der Landeshauptstadt Dresden (LHD) zum beantragten Projekt. Begründet wird dies mit der in der Erklärung abgegebenen verbindlichen Zusage bzw. Absichtserklärung über finanzielle Mittel zu einer Kofinanzierung der LHD und dem damit bekannten und planbaren Einstellen der finanziellen Mittel in die Haushaltsplanung bzw. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Gleichzeitig stellt die Drittmittelerklärung bzw. Erklärung zu zweckgebundenen Kofinanzierung gegenüber Bundes- oder Landesbehörden in der Regel erst die Vorplanung für eine Maßnahme dar und führt nicht automatisch zu einem Projektstart bzw. zu einer Förderung auf Bundes- oder Landesebene.

II: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung gilt ab sofort und ist unbefristet.

Frau Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen